

Bekanntmachung
der Urnenwahl bezüglich der
Wahl des Studierendenparlamentes
für die Wahlperiode 2022/2023

Vom 21. Dezember 2021

Das Präsidium des Studierendenparlamentes gibt auf Grund von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absätze 1 und 3 der Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg (HmbGVBl. Teil II 2015, Amtlicher Anzeiger Nr. 87, S. 1877 [WahlO]) bekannt:

Bezüglich der Wahl des Studierendenparlamentes für die Wahlperiode 2022/2023 (Beginn: 1. April 2022; Ende: 31. März 2023) kann die Stimmabgabe an der Urne von Montag, 10. Januar 2022, bis Freitag, 14. Januar 2022, erfolgen (sog. Urnenwahl; § 11 WahlO).

Darüber hinaus gilt vorbehaltlich der Entwicklung der pandemischen Lage, der geltenden Rechtslage (insb. Infektionsschutzgesetz und Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) sowie der Gebäudeöffnung und Zutrittsregelungen der Universität Hamburg das Nachstehende:

1. Die Stimmabgabe ist grundsätzlich an folgenden Standorten und zu folgenden Zeiten möglich:

1) - Campus Von-Melle-Park -

Täglicher Zeitraum: 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Foyer des sog. WiWi-Bunkers,
Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg

2) - Klein Flottbek -

Täglicher Zeitraum: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Foyer des IPM,
Ohnhorststraße 18, 22609 Hamburg

3) - **Campus Bahrenfeld** -

Täglicher Zeitraum: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Gebäude 99 (CFEL)
Luruper Chaussee 149, 22761 Hamburg

4) - **City Nord** -

Täglicher Zeitraum: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Foyer,
Überseering 35, 22297 Hamburg

5) - **Stellingen** -

Täglicher Zeitraum: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Raum C-127,
Vogt-Kölln-Straße 30, 22527 Hamburg

2. Studierende, die an einer der o.g. Wahlurnen ihre Stimme abgeben möchten, müssen unbedingt einen gültigen Studierendenausweis vorlegen. Der Studierendenausweis darf nicht laminiert sein.

3. Zusätzlich ist während der Urnenwahl die **Wahlgeschäftsstelle**, Raum 0025, Aufgang D, Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg, täglich von 09.30 Uhr bis 17.00 Uhr besetzt. In diesem Zeitraum kann auch in der Wahlgeschäftsstelle die Stimmabgabe erfolgen. Hier (und nur hier) können auch Studierende wählen, die ihren Studierendenausweis verloren oder laminiert haben.

4. Für den Zutritt zu den Gebäuden der Universität Hamburg gelten die 3G-Regel sowie die Schutz- und Hygienemaßnahmen des jeweils aktuellen Hygieneplans. Der 3G-Status ist durch den sog. Campus Pass nachzuweisen.

Außerdem gilt in den Gebäuden u.a. die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Personen, die Symptome (z. B. Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an der Universität Hamburg untersagt.

5. Personen, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigung oder eines erhöhten Infektionsrisikos auf besondere Beförderungsmittel (u.a. Behindertentransport) angewiesen sind, können die Kosten, die durch Hin- und Rückfahrt entstehen, erstattet bekommen. Ein formloser Antrag ist per E-Mail an das Präsidium des Studierendenparlamentes bis spätestens Mittwoch, 12. Januar 2021, um 12 Uhr zu richten: stupa@uni-hamburg.de. Dem Antrag ist ein Nachweis der Bedürftigkeit (z.B. Schwerbehindertenausweis mit GdB 50[+]) beizufügen.

Hamburg, 21. Dezember 2021

DAS PRÄSIDIUM
DES STUDIERENDENPARLA MENTES

Daniel Bouvain

Ramon Weilinger

Kay Zöllmer